

VERORDNUNG (EG) Nr. 333/98 DER KOMMISSION
vom 10. Februar 1998
über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 903/97 der
Kommission vom 21. Mai 1997 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knob-
lauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer
Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 903/
97 werden für die zwischen dem 1. Juni 1997 und 31.
Mai 1998 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knob-
lauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 5. Februar

1998 beantragten Mengen die in der genannten Verord-
nung für den Monat Februar 1998 genannte monatliche
Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang
für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 5. Februar 1998 und vor dem
5. März 1998 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 9. Februar 1998
vorliegenden Informationen werden die am 5. Februar
1998 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-
Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge
erteilt, die 0,05249 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 5. Februar 1998 und vor dem 5. März
1998 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrli-
zenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattge-
geben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 130 vom 22. 5. 1997, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.